
Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes
RIEDEN
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom

01.07.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der

M a r k t R i e d e n

(nachfolgend nur „die Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof in Rieden (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-18);
 2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 19 ff.) in Rieden.
-

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Im Friedhof Rieden sind Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg nicht zulässig.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Haupteingang des Friedhofs bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) - untersagen.

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenführhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen und Behältern;
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
 9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 10. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 11. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag bei sämtlichen Gräbern im Friedhof Rieden nur für den Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren möglich.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Urnenmauergräber (§ 12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 10 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in der Regel der Reihe nach belegt oder im verfügbaren Rahmen mit dem Erwerber bestimmt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 25) verlängert worden ist.

2. in Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (§ 25) im Voraus zu entrichten.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Einzelgrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. In Ausnahmefällen kann auch vor Ablauf der Ruhefrist (§ 25) auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

(8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

rechtzeitig benachrichtigt. Ist keiner der vorgenannten Personen ausfindig zu machen, kann die Gemeinde sofort über das Grab anderweitig verfügen.

§ 11 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in der Regel der Reihe nach belegt oder im verfügbaren Rahmen mit dem Erwerber bestimmt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 25) verlängert worden ist.

2. in Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (§ 25) im Voraus zu entrichten.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Familiengrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. In Ausnahmefällen kann auch vor

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

Ablauf der Ruhefrist (§ 25) auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

(8) Bei Erdbestattungen kann jedes Familiengrab bei gleichzeitig laufender Ruhefrist durch Tieferlegung maximal mit 4 Grabstellen belegt werden.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Ist keiner der vorgenannten Personen ausfindig zu machen, kann die Gemeinde sofort über das Grab anderweitig verfügen.

§ 12 Urnenmauergräber (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenmauergräber sind Urnenstätten in der Urnenmauer, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die maximal zulässige Belegungszahl eines Urnenmauergrabes sind 4 Urnen.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Die Bestattung mit Urnen aus Keramik ist im gesamten Friedhof Rieden untersagt.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 für Urnenmauergräber entsprechend.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnenmauergrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Ist keiner der vorgenannten Personen ausfindig zu machen, kann die Gemeinde sofort über das Grab anderweitig verfügen. Wird von der Gemeinde über das Urnenmauergrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche bzw. die Urne in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten (einschließlich des Grabsteines):

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Einzelgrabstätten (§ 10) | Länge 2,00 m, Breite 0,90 m |
| 2. Familiengrabstätten (§ 11) | Länge 2,00 m, Breite 1,75 m |
| 3. Urnenmauergräber (§ 12 Abs. 1) | Höhe 0,26 m, Tiefe 0,50 m, Breite 0,42 m |

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf beim Friedhof Rieden 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Bei Tieferlegungen in Einzel- und Familiengrabstätten beträgt die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 m, ansonsten wenigstens 1,80 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m. Bei normalen Erdbestattungen beträgt die Deckschicht der Erde ab Oberkante Sarg mindestens 90 cm.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen, einzufassen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und/oder entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 5 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen sowie die Gestaltung und Beschriftung der Platten der Urnenmauergräber bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit es der Friedhofszweck erfordert, Anordnungen zu

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler und deren Einfriedungen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, aus denen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sind,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.
4. bei Urnenmauerplatten eine Zeichnung der Platte im Maßstab 1:10, aus denen alle Einzelheiten ersichtlich sind mit Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Beschriftung und Gestaltung der Urnenmauerplatten den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen. Dies gilt entsprechend für die Gestaltung und Beschriftung der Urnenmauerplatten.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Es dürfen im Friedhof Rieden keine Grabsteine aufgestellt werden, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal und jede Urnenmauerplatte muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals und der Urnenmauerplatten zu stellen.

(2) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) bei Einzelgrabstätten (§ 10) | Höhe 1,40 m, Tiefe 0,20 m, Breite 0,70 m |
| b) bei Familiengrabstätten (§ 11) | Höhe 1,40 m, Tiefe 0,20 m, Breite 1,40 m |

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Inschriften und das Anbringen sonstiger Gegenstände (z. B. Bilder) auf den Platten der Urnenmauergräber sowie das Abstellen von Grabutensilien unterhalb der Urnenmauer bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde (vgl. § 15 Abs. 1). Das Anbringen von Grablichtern auf den Urnenmauerplatten ist nicht erlaubt. Nicht

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

genehmigte Grabutensilien unterhalb der Urnenmauer können von der Gemeinde sofort entfernt werden.

(5) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße, gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgrabstätten (§ 10): Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,15 m
- b) bei Familiengrabstätten (§ 11): Länge 1,80 m, Breite 1,75 m, Höhe 0,15 m

(6) Grabkissen dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten: Länge 0,50 m, Höhe 0,20 m, Breite 0,50 m.

§ 17 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher begründet werden und ist so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das Grabmal muss bis zu dessen Beseitigung in senkrechter Stellung gehalten werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder ermöglichen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal und sonstige Grabausstattungen ständig in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabinhaber haftbar. Dieser hat jährlich mindestens einmal die Standhaftigkeit zu prüfen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Standsicherheit gefährdet ist.

(3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, diesen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn Gefahr droht, kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen treffen. Die Verantwortlichen sind hiervon umgehend zu benachrichtigen.

§ 18 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Nutzungsberechtigung verlängert werden kann, die Grabverlängerungsgebühr jedoch innerhalb von drei Monaten nicht bezahlt wird. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Dies gilt ebenso, wenn durch die Gemeinde kein Nutzungsberechtigter, Erbe oder

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

Pfleger ausfindig gemacht werden kann. Die Gemeinde kann die Grabstätte dann jederzeit räumen. Die Kosten für die Grabräumung sind vom Nutzungsberechtigten oder seinen Rechtsnachfolgern zu tragen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Vierter Teil

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 19 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus in Rieden dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung):

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrtten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(4) Die Reinigung des Leichenhauses hat durch das beauftragte Bestattungsinstitut oder von diesen beauftragten Personen unmittelbar nach der Bestattung zu erfolgen.

(5) Aufgrund der technischen Ausstattung des Leichenhauses in Rieden sind Leichname bei höheren Temperaturen oder bei Austritt von Leichenflüssigkeit bis zur Bestattung in eine geeignete Leichenkühlhalle oder in die gemeindeeigenen Leichenkühltruhe zu verbringen.

§ 20 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet - oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

Markt Rieden - Friedhofs- und Bestattungssatzung

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 22 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen werden von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt. Hierzu besteht grundsätzlich die Genehmigung der Gemeinde.

§ 23 Friedhofswärter

(1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

1. das Herrichten (Ausheben und Verfällen) des Grabes,
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
4. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
5. Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt den beauftragten Bestattungsunternehmen.

(2) Unabhängig von § 23 Abs. 1 kann der Friedhofswärter oder ein gemeindlicher Mitarbeiter die Arbeiten nach Abs. 1 überwachen. Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigenpflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Bestattungsinstitut, den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 26 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebenter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 5 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs.1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettung zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder verändert (§ 15) oder diese entgegen § 18 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

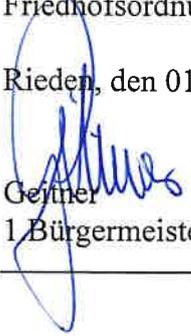
§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung der Gemeinde Rieden vom 08.10.2015 außer Kraft.

Rieden, den 01.07.2021


Geithner
1. Bürgermeister